

Gemeinde Wachau

Wahlbekanntmachung

1. Am **09. Juni 2024** finden in Wachau gleichzeitig die **Wahl zum Europäischen Parlament, die Kreistags- und Gemeinderatswahl** sowie die **Ortschaftsratswahlen** statt.

Die Wahllokale sind in der Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr geöffnet.

2. **Die Gemeinde Wachau ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk 001 – Wachau
Gemeindezentrum, Teichstraße 2 (barrierefrei)

Wahlbezirk 002 – Leppersdorf
Dorfgemeinschaftshaus, Alte Hauptstr. 3A (barrierefrei)

Wahlbezirk 003 – Seifersdorf
Feuerwehrgerätehaus, Schönborner Str. 1

Wahlbezirk 004 – Lomnitz (barrierefrei)
Volksheim, Am Volksheim 6

Das Wahllokal im Ortsteil Seifersdorf ist nicht barrierefrei. Wir bitten daher Bürgerinnen und Bürger mit Einschränkungen, von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 19.05.2024 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem Wahlberechtigte wählen können.

3. **Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln.**

Die Stimmzettel für die Europawahl sind von weißlicher Farbe.

Die Stimmzettel für die Gemeinderatswahl sind von gelber, die für die Ortschaftsratswahlen von grüner und die für die Kreistagswahl von rosaner Farbe. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.

Alle Stimmzettel sind in der Wahlkabine so zu falten, dass die Kennzeichnung nicht sichtbar ist. Die Stimmzettel sind getrennt nach Europa- und Kommunalwahlen in die entsprechend gekennzeichneten Wahlurnen einzuwerfen.

4. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet werden.

5. Wer einen **Wahlschein** hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für ihn zuständigen Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
6. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss bei der Gemeinde die amtlichen Stimmzettel, die amtlichen Stimmzettelumschläge und die zugehörigen amtlichen Wahlbriefumschläge beantragen. Die **Stimmzettel** sind in den **zugehörigen Stimmzettelumschlag** zu stecken, diese zu verschließen, die verschlossenen Stimmzettelumschläge und den jeweils **unterschiebenen Wahlschein** (Achtung - der Wahlschein gehört nicht in den Umschlag mit den Stimmzetteln!) wiederum in die zugehörigen Wahlbriefumschläge zu stecken und ebenfalls zu verschließen.

Die Wahlbriefumschläge sind rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Behörde zu übersenden, dass sie dort **bis spätestens 18.00 Uhr am Wahltag** (09.06.2024) eingehen. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte bei der Wahl zum Europäischen Parlament, die zugleich in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der nicht Schreiben oder Lesen kann, oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt.

Wer unbefugt wählt, oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 StGB)

Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschehens möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tritt um 15.00 Uhr zur Ermittlung der Wahlergebnisse im Gemeindezentrum, Vereinsraum (EG) Teichstraße 2, zusammen.

8. Jeder Wähler hat für die

- Wahl zum **Europäischen Parlament eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise

eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel (weißlich) muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- **Kreistags-, Gemeinderats- und die Ortschaftsratswahlen Wachau, Leppersdorf, Lomnitz und Seifersdorf je drei Stimmen.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 KomWO bestimmten Reihenfolge.
- die Familiennamen, Vornamen und Beruf oder Stand in der zugelassenen Reihenfolge

Wahlberechtigte können ihre Stimmen Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.

Wachau, den 24.05.2024


Künzelmann *
Bürgermeister *
